

Informationsvorlage

Vorlage Nr.: IV/0161/2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule	07.12.2015	Kenntnisnahme
Rat der Stadt	15.12.2015	Kenntnisnahme

12. Schulrechtsänderungsgesetz

Erläuterung:

Mit dem 12. Schulrechtsänderungsgesetz besteht seit dem 01.08.2015 die Möglichkeit an Realschulen einen Bildungsgang ab Klasse 7 einzurichten, der zum Hauptschulabschluss führt, sofern der Schulträger hierzu einen Bedarf sieht.

Eine Rücksprache mit der Bezirksregierung zu diesem Thema ergab, dass die Einrichtung des Bildungsganges Hauptschule an einer Realschule die Errichtung einer Sekundarschule nicht ersetzt. Bei der Errichtung einer Sekundarschule ist die Schulentwicklungsplanung gerade nicht auf das dreigliedrige Schulsystem ausgerichtet, sondern es wird eine integrative Schulform errichtet, die von vorneherein auf die Beschulung von Kindern aller Bildungsempfehlungen und Bildungsgängen ausgerichtet ist. Hierzu hat sich die Stadt Radevormwald entschieden.

§ 132 c SchulG NRW wurde geschaffen, um Bildungsverläufe von Schülern in Kommunen zu sichern, in deren Ballungsräume Hauptschulen nur noch schwer erreichbar sind. Ob Radevormwald dieses Kriterium erfüllt, obwohl Hauptschulen in Hückeswagen, Halver und RS-Lennep vorhanden sind, müsste durch die Bezirksregierung in einem Genehmigungsverfahren geprüft werden.

Grundsätzlich soll durch das 12. Schulrechtsänderungsgesetz Schülern mit Realschulempfehlung nach dem 6. Schuljahr die Möglichkeit gegeben werden, weiterhin die Realschule zu besuchen, falls sie den Übergang in die 7. Realschulklasse nicht erreichen. Ziel dieses Änderungsgesetzes sollte nicht sein, Schüler mit Hauptschulempfehlung direkt im 5. Schuljahr in der Realschule zu beschulen.

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
Dez. II		BM